

Haushaltssatzung der Gemeinde Fronreute für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von §79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat am 22.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	10.761.052 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 11.938.899 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 1.177.847 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	107.482 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	107.482 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 1.070.365 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.251.416 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-10.390.611 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 139.195 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.892.565 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 15.037.316 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 10.144.751 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 10.283.946 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	9.100.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	460.827 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	8.639.173 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 1.644.773 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 5.190.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H. der Steuermessbeträge.

§ 6 Stellenplan

Der im Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 7 Sonderrechnung Wasserversorgung

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan in Einnahmen und Ausgaben mit je	495.993 €
2. im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben mit je	1.060.019 €
3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	375.000 €
4. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €
5. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von	800.000 €

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 81 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unter dem Hinweis, dass **der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 in der Zeit vom Montag, den 26. April 2021 bis Dienstag, den 4. Mai 2021**

je einschließlich im Rathaus in Blitzenreute, Schwommengasse 2, Nebengebäude während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist. **Bitte klingeln!**

Das Landratsamt Ravensburg hat mit Erlass vom 9. April 2021 die Gesetzmäßigkeit gemäß § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung bestätigt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fronreute, den 20. April 2021
gez. Spieß
Bürgermeister